

# Satzung des „Förderverein Kultur & Umweltbildung e.V.“

## Präambel

Am 19. Februar 1991 wurde in Bad Hersfeld der Verein gegründet. Die Gründungsmitglieder verbinden mit ihm die Hoffnung, dass er frei von einengenden Gesetzen, frei von Hierarchie und Bürokratie, Menschen zusammenführen möge und sie in ihrem eigenständigen Handeln für den Natur- und Umweltschutz stärke und fördere. Der Verein soll Hilfe, nie Bremse und regelndes Organ sein.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Kultur & Umweltbildung e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Hersfeld.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Hersfeld eingetragen. Eine Anerkennung des zuständigen Finanzamtes als gemeinnützige und besonders förderungswürdige Einrichtung wurde ausgesprochen.

## § 2 Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung gemeinnütziger Aktivitäten der Jugendarbeit und der (Jugend-) Bildungsarbeit sowie im Natur- und Umweltschutz, als auch im kulturellen und sozialen Bereich.
2. Allgemeines Ziel des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, was insbesondere durch die Förderung von selbst organisierten Projekten, erreicht werden soll. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Bewusstseinsbildung und der Wissensvermittlung vor allem bei Jugendlichen über die Natur, ihre Gefährdung und Möglichkeiten des Schutzes zu. Der Verein will dieses Ziel insbesondere durch die Unterstützung freier und offener Jugendarbeit und unabhängig arbeitender Projektgruppen erreichen, für die er Kraft und Mittel einsetzen will. Projektgruppen, vorwiegend solche, die vorwiegend aus Jugendlichen bestehen und deren MitarbeiterInnen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen, arbeiten eigenständig und unabhängig vom Verein. Dieser soll nur Stütze, nie Bremse sein. Die Projekte verwalten etwaige Fördergelder, die über den Verein beantragt werden, selbst. Die Arbeit der Jugendlichen wird gesondert in einer Jugendordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Projekte und Aktivitäten werden vom Verein unterstützt, wenn sie den folgenden Kriterien gerecht werden:
  - a) Alleiniges oder wesentliches Ziel müssen Natur- und Umweltschutz, Jugend- oder/und Bildungsarbeit sein; hierzu gehören alle Arbeiten zur Verbesserung von Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie die Bewusstseins- und -wissensvermittlung über umweltpolitische und gesellschaftskritische Themenstellungen.
  - b) Menschliche Ideenvielfalt und Eigeninitiative müssen gefordert werden. Gemeinschaften, in denen die Förderung von Menschen nicht zum erklärten Ziel gehört bzw. die diese gar unterdrücken oder entsprechend ihrer Struktur unterdrücken können, sind nicht förderungsfähig.
  - c) Die Gemeinschaft muss für alle Menschen offen sein.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 3 Mitglieder

1. Als Mitglieder können dem Verein angehören:
  - a) Aktive Mitglieder mit einem Mitgliedsbeitrag von 5,- Euro pro Jahr.
  - b) Fördermitglieder mit einem Mindestbeitrag von 30,- Euro pro Jahr.
2. Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein, fördernde Mitglieder auch juristische Personen.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung, insbesondere die Ziele des Vereins und die Rechte und Pflichten der Mitglieder anerkannt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt eines Mitglieds. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch formlose schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag im Geschäftsjahr trotz einmaliger Mahnung nicht entrichtet hat.

## § 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind a) der Vorstand und b) die Hauptversammlung

## § 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten SprecherInnen des Vereins sowie aus einem/einer JugendsprecherIn, der/die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Jede/r SprecherIn ist gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt. Verträge, die ein finanzielles Volumen von 1.000 Euro übersteigen, sowie alle langfristigen Arbeitsverhältnisse auf Honorarbasis bedürfen der Unterzeichnung von mindestens zwei SprecherInnen.

4. Scheidet eine SprecherIn aus, so muss der Vorstand eine andere Person für die Amtsdauer der/des ausgeschiedenen SprecherIn kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden, die Einberufung einer Hauptversammlung auch mehrheitlich.

#### **§ 6 Die Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller aktiven Mitglieder des Vereins. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Fördermitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht.
2. Mindestens einmal jährlich muss eine Hauptversammlung vom Vorstand einberufen werden. Die Ladung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Nennung der Tagesordnung durch Brief des Vorstands an alle Mitglieder. Zudem ist binnen einer Frist von vier Wochen auch dann eine Hauptversammlung durch den Vorstand einzuberufen, wenn dieses von mehr als einem Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Aufgaben der Versammlung sind unter anderem:
  - a) Entgegennahme von Rechenschafts- und Haushaltsbericht des Vorstands
  - b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahlen des Vorstands und zweier KassenprüferInnen
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
5. Über alle Hauptversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und der/dem zu Beginn der Hauptversammlung zu wählenden ProtokollantIn zu unterzeichnen sind.

#### **§ 7 Antrag auf Förderung**

1. Projektgruppen bzw. Initiativen, welche die unter §2 genannten Kriterien erfüllen, können beim Verein für bestimmte Projekte einen Antrag auf Unterstützung stellen oder mittels des Fördervereins bei Landkreis, Stadt, Europäische Union, Stiftungen etc. zweckgebundene Fördermittel beantragen. Aus dem schriftlichen Antrag müssen sowohl die genaue Zielsetzung, die durch den Antragsteller gewährleistete Gesamtfinanzierung als auch der Anteil, den der Verein tragen soll, hervorgehen.
2. Über Anträge an den Verein entscheidet der Vorstand.

#### **§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Hierzu ist ein Mehr von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
2. Für Änderungen des § 2 ist eine Mehrheit von ¾ aller anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
3. Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung und mit einer Mehrheit von ¾ der Anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein etwa vorhandenes Vermögen des Vereins fließt dem gemeinnützigen Verein „Mensch und Natur e.V.“ mit Sitz in Bremen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, den Zielen dieser Satzung entsprechende Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 9 Allgemeines**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen können gleiche Funktionen in einem Wahlgang besetzt werden, wobei die KandidatInnen mit den meisten Stimmen gewählt werden.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 19. Februar 1991 in Bad Hersfeld beschlossen, am 3. April 1992, am 20. September 1997, am 31. Oktober 2000 und am 27. März 2008 durch Beschluss der Hauptversammlung geändert und tritt am selben Tag in Kraft. Sie entfaltet ihre äußere Wirkung durch Eintragung ins Vereinsregister.

**Förderverein Kultur & Umweltbildung e.V.**, c/o Timo Schadt, Feldstr. 11, 36166 Haunetal, Tel.: 06673.918463  
*Bankverbindung:* Konto-Nr. 20990, BLZ 532 900 00, VR Bank Bad Hersfeld eG  
Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig Steuer-Nr. 02 250 552 39  
(Gemeinnützigkeit und besonders förderungswürdig anerkannt durch das Finanzamt Bad Hersfeld)

*Vorstand:* Martina Fuchs, Renate Hadwiger und Timo Schadt